

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 22. November 2018
TK / E291

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36

3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Allgemeine Bemerkungen

Die Fair-Preis-Initiative greift ein grundlegendes Problem auf, das auch für die Berggebiete von Bedeutung ist. Gemäss Schätzungen von Ökonomen zahlen Konsumenten und Unternehmen in der Schweiz wegen überteuerter Importgüter jährlich rund fünfzehn bis zwanzig Milliarden Franken zu viel. Die gezielte Abschöpfung der schweizerischen Kaufkraft durch internationale Unternehmen schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und ist für das im Vergleich zu den Nachbarländern massiv höhere Preisniveau mitverantwortlich. Besonders negativ betroffen von den sogenannten «Schweiz-Zuschlägen» ist der kostenintensive und preissensitive Tourismus in den alpinen Räumen, der als wichtige Exportbranche in direkter Konkurrenz zu ausländischen Destinationen steht. Die überteuerten Preise für Importprodukte belasten die gesamte Branche. Betroffen ist namentlich das Gastgewerbe beim Einkauf von Lebensmitteln und Getränken sowie bei der Beschaffung,

Wartung und Reparatur von Restaurant- und Hotelmöbiliar. Die negativen Auswirkungen des hohen Preisniveaus auf die Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Tourismus sind seit langem bekannt und vielfältig dokumentiert. Im *Travel & Tourism Competitiveness Report* des World Economic Forum (WEF) belegt die Schweiz in der Kategorie der preislichen Wettbewerbsfähigkeit kontinuierlich den letzten Platz. Wegen des ungünstigen Wechselkurses hat sich diese Situation in den vergangenen Jahren weiter verschärft und teilweise zu einem dramatischen Einbruch der Nachfrage geführt. Für die Entwicklungsperspektiven des Tourismus, der in den Berggebieten einen zentralen Wirtschaftsfaktor darstellt und einen unverzichtbaren Anteil an der Beschäftigung und der Bruttowertschöpfung aufweist, ist die Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit deswegen von zentraler Bedeutung. Neben dem Tourismus wirken sich die «Schweiz-Zuschläge» auch negativ auf den Detailhandel und Kleinunternehmen in den Berggebieten aus und fördern in grenznahen Regionen den Einkaufstourismus.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die SAB, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkennt und einen indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative vorlegt. Mit der Verankerung des Begriffs der relativen Marktmacht im Kartellgesetz nimmt dieser das Kernanliegen der Initiative auf und gibt den Unternehmen die Möglichkeit, im Fall einer missbräuchlichen Preissetzung gegen die Anbieter vorzugehen. Aus Sicht der SAB sind die Neuerungen allerdings ungenügend. Die vorgeschlagene Definition der «relativen Marktmacht» erwähnt lediglich ein Abhängigkeitsverhältnis im Bereich der Nachfrage und trägt daher dem Umstand nicht Rechnung, dass ein solches auch im Angebot bestehen kann. Die Berücksichtigung der Angebotsseite ist insbesondere für KMU von Bedeutung, die oftmals von einem einzigen Anbieter abhängig sind.

Auch in Bezug auf unzulässige Verhaltensweisen von Unternehmen mit relativer Marktmacht sind die Vorschläge des Bundesrates ungenügend. Die Behinderung des Wettbewerbs als einziges Kriterium für eine unzulässige Lieferverweigerung setzt voraus, dass sich nachfragende Unternehmen in direkter Konkurrenz zu Unternehmen aus dem Ausland befinden. Diese Einschränkung schliesst alle Nachfrager aus, die von überhöhten Importpreisen betroffen sind, aber nicht nachweisen können, dass sie sich in direkter Konkurrenz zu ausländischen Anbietern befinden. Dazu zählen nicht nur die öffentliche Verwaltung und Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, sondern auch zahlreiche Unternehmen, die in den Berggebieten Teil der touristischen Wertschöpfungskette sind, wie beispielsweise der Detailhandel oder binnenorientierte KMU. Auch Hotels- und Gastronomiebetrieben in wenig international geprägten Destinationen dürfte der Nachweis einer direkten Konkurrenz zu ausländischen Anbietern schwerfallen, obschon sie in gleicher Weise von übersteuerten Importprodukten betroffen sind.

Damit der Gesetzestext die erwünschte Wirkung entfalten kann, ist eine Erweiterung des Tatbestandskatalogs angezeigt. Neben der Behinderung im Wettbewerb muss dieser auch die Benachteiligung der Marktgegenseite berücksichtigen, analog zur Formulierung, die in Art. 7 des Kartellgesetzes auf marktbeherrschende Unternehmen Anwendung findet. Zudem erachtet es die SAB nicht als zweckmässig, den Geltungsbereich des Gegenvorschlags ausdrücklich auf die Verweigerung der Belieferung im Ausland zu beschränken. Analog zur offenen Formulierung in Art. 7 Abs. 2 des Kartellgesetzes in Bezug auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen muss auch die gemäss dem Gegenvorschlag in Art. 7a vorgesehene Bestimmung möglichen neuen Fallkonstellationen Rechnung tragen.

Die SAB nimmt Kenntnis von der Absicht des Bundesrates, auf gesetzliche Massnahmen zu verzichten, um auch im Online-Handel einen diskriminierungsfreien Einkauf sicherzustellen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die das Internet als Verkaufskanal nicht nur für Privat-, sondern auch für Geschäftskunden aufweist, erachtet sie einen solchen Verzicht nicht als sinnvoll. Das Verbot von Geoblocking ist ein zweckmässiges Mittel, um eine missbräuchliche Preissetzung im Online-Handel zu verhindern. Es stellt deswegen einen notwendigen Bestandteil einer wirksamen Gesetzgebung gegen überpreteuete Importprodukte dar.

Schliesslich hat die SAB Vorbehalte gegenüber der Umsetzung der Motion 16.3902 zum «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Die Motion zielt darauf, mit dem Verbot von Paritätsklauseln die Preissetzungsfreiheit der Schweizer Beherbergung in Zukunft sicherzustellen. Aufgrund der vertraglichen Vorgaben von Online-Buchungsplattformen ist diese heute nicht gewährleistet. Aus Sicht der SAB handelt es sich um eine Problematik, die grundsätzlich anders gelagert als die Frage der territorialen Abschottung des Schweizer Marktes. Es ist äusserst zweifelhaft, ob die Anpassung des Kartellgesetzes gemäss dem vorliegenden Entwurf ausreicht, um das Verbot von Paritätsklauseln wirksam durchzusetzen und damit den unternehmerischen Freiraum der Hotelbetreiber zu gewährleisten.

Änderungsanträge

Ausgehend von diesen allgemeinen Bemerkungen beantragt die SAB folgende Anpassungen der Vorlage:

- Anwendung der relativen Marktmacht auf Anbieter und Nachfrager
Um dem Abhängigkeitsverhältnis von KMU gegenüber einzelnen Anbietern Rechnung zu tragen, soll Art. 4 Abs. 2^{bis} wie folgt ergänzt werden:
Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.
- Unzulässige Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen
Entsprechend der Systematik des Kartellgesetzes sollen die unzulässigen Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen erweitert und analog zu denjenigen der marktbeherrschenden Unternehmen definiert werden. Dies betrifft insbesondere den Tatbestand der Benachteiligung der Marktgegenseite, der denjenigen der Wettbewerbsbehinderung ergänzt. Die entsprechende Anpassung kann über eine Integration des neu vorgeschlagenen Art. 7a in den Art. 7 des Kartellgesetzes wie folgt erreicht werden:
Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.
- Verbot von Geoblocking
Ergänzend zur Verankerung des Begriffs der relativen Marktmacht im Kartellgesetz sind Massnahmen notwendig, um die Nicht-Diskriminierung von Nachfragern aus der Schweiz im Online-Handel sicherzustellen. Ein Verbot von

Geoblocking analog zu den Massnahmen auf europäischer Ebene gewährleistet, dass überhöhte Preise für Importprodukte auch im Internet wirksam bekämpft werden können.

- Umsetzung der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie»

Die vom Parlament überwiesene Motion verlangt in Anlehnung an die Gesetze in den Nachbarländern ein Verbot enger Paritätsklauseln im Vertragsverhältnis zwischen Online-Buchungsplattformen und Hotels. Der auf den Begriff der relativen Marktmacht aufbauende Umsetzungsvorschlag im vorliegenden Entwurf wird dieser Forderung nicht gerecht und ist daher ungenügend. Die Umsetzung der Motion sollte im Rahmen einer separaten Vorlage erfolgen, die wirksamere und präziser auf die Problematik der Paritätsklauseln zugeschnittene gesetzliche Massnahmen vorsieht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) considère la discrimination internationale par les prix, dont souffrent fréquemment les acheteurs suisses, comme un problème important, notamment sous l'angle de la compétitivité du tourisme alpin. Dans ce contexte, il salue la décision du Conseil fédéral d'élaborer un contre-projet indirect à l'initiative pour des prix équitables. Les adaptations proposées de la loi sur les cartels sont toutefois insuffisantes. Afin de lutter efficacement contre des prix d'importation disproportionnellement élevés, le SAB demande d'apporter les modifications suivantes au projet :

- application de la notion de pouvoir de marché relatif non seulement à la demande, mais aussi à l'offre (art. 4 al. 2^{bis}) ;
- définition des comportements illicites des entreprises ayant un pouvoir de marché relatif de façon analogue à celle qui s'applique aux entreprises dominant le marché (art. 7) ;
- mise en œuvre efficace de l'interdiction du blocage géographique en ligne ;
- mise en œuvre de la motion 16.3902 « Interdire les contrats léonins des plateformes de réservation en ligne dont l'hôtellerie fait les frais » dans le cadre d'un projet distinct, centré sur la problématique des clauses de parité.